

(Schriften der Akademie für deutsches Recht, Gruppe V: Rechtsge-
schichte), H. Böhlau Nachf. Weimar 1934, 8°, 217, 187, 155 S., brosch.
M. 4.40; 4.25; 3.50.

Eckhardt K. Aug., Die Gesetze des Merowingerreiches 481—714 =
ebd. Bd. 1, Weimar 1935, 8°, 203 S., brosch. M. 4.80.

1. Die vorliegende Ausgabe der Volksrechte ist in erster Linie bestimmt für den Gebrauch durch Studenten der Rechte und „Nichtfachleute, die aus heißer Liebe zum Deutschtum und zur deutschen Vergangenheit in diese unsere ältesten Schriftwerke einzudringen versuchen“. Mit einem Schlage ist aber gleichzeitig erreicht, daß auch der zünftige Wissenschaftler mit seinem Schülerkreis Dinge an Hand der Quellen besprechen kann, die bisher infolge der auch dem Lateiner entstehenden sprachlichen Schwierigkeiten in Kolleg und Seminar zwar gesagt, aber kaum erarbeitet werden konnten. Dadurch beginnt die von K. A. Eckhardt besorgte Ausgabe eine Lücke unter den modernen Quelleneditionen auszufüllen, die immer fühlbarer wird; denn die in den MGH erscheinenden Schulausgaben sind längst durch den umfangreichen kritischen Apparat und den damit verbundenen Preis dem Durchschnittsstudenten und erst recht dem „Nichtfachmann“ fremd geworden. (Die dort erschienene Sachsenspiegelausgabe desselben Herausgebers bildet eine Ausnahme, die hoffentlich bald zur Regel wird!) Der lateinische Text der Volksrechte (im 1. Teil: salische und ribuarische Franken, im 2.: Alemannen und Bayern, im 3.: Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen; ferner einige Sondergesetze und allgemeine Reichsgesetze) ist sorgsam durchgearbeitet, die deutsche Übersetzung ist nicht immer formvollendet, gibt aber dem Nichtlateiner ein gutes Bild von der oft schwerfälligen Urform. Besonders zu erwähnen ist die Beigabe der kurzen im Althochdeutschen erhaltenen Stücke und das von Hans Tägert besorgte (deutsche) Sachregister.

2. Der vorliegende Band enthält den *Pactus legis Salicae*, dem die Besonderheiten verschiedener Handschriften sowie spätere Nachträge, das Nachwort und die Königsliste angefügt sind, ferner den *Pactus Alamannorum*. Die Grundsätze der Ausgabe und der Übersetzung sind die gleichen wie beim 2. Bande mit den Karolingerrechten, es gilt auch das unten über sie Gesagte. Befremden erregt im Vorwort die bedingte Übernahme der These Kruschs von der Abfassung des *Pactus legis Salicae*; leider steht zu befürchten, daß Kruschs unhaltbare Ansichten damit eine unverdiente Verbreitung finden. Das zuverlässige Sach- und Glossenverzeichnis von Hans-Kurt Claußen sei lobend angemerkt.

Berlin.

Kurt Flügge.

Ramackers J., Papsturkunden in den Niederlanden (Belgien, Luxemburg, Holland und Französisch-Flandern). I. Archivberichte, II. Urkunden. Berlin 1933, 1934; M. 5.— und 27.—.

Im Rahmen der Herausgabe der älteren Papsturkunden bis 1198 durch die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften¹ legt Ramackers die Ergebnisse seiner fast einjährigen Forschungen in den niederländischen Archiven und Bibliotheken vor. Es ist ein überraschend reichhaltiges Material, das hier zusammengetragen ist. Die ausgezeichnet gearbeiteten „Archivberichte“ bieten über die Überlieferungsgeschichte der Papsturkunden hinaus eine Reihe wertvoller Nachrichten über Zusammensetzung und Bestände der einzelnen Bibliotheken und Archive und Hinweise auf wichtige Einzelstücke der Sammlungen. So gelang es Ramackers, im Kathedralarchiv in Gent einen

¹ Erst kürzlich hat P. Kehr in einem Sitzungsbericht der Preußischen Akademie der Wissenschaften (phil.-hist. Kl. 1934, X) über den Stand des gesamten Unternehmens gehandelt. Auf diese Ausführungen sei besonders wegen des vollständigen Literaturverzeichnisses aller Vorarbeiten und Untersuchungen hingewiesen.

Teil des Archivs der Benediktinerabtei S. Peter auf dem Blandinienberg aufzufinden, durch dessen Reichtum an Originalen eine neue, von den Oppermannschen Forschungen abweichende Beurteilung der älteren Urkunden dieses Klosters ermöglicht wird. In Brügge erhielt der Verfasser Zutritt zum Bistumsarchiv, wo er eine Fülle neuen Materials ans Licht zog. Auf zwei Handschriften sei hier noch hingewiesen, die der Verfasser bespricht: und zwar auf die Handschrift Nr. 30 (s. XII) der Stadtbibliothek in Luxemburg, eine Briefsammlung aus Reims, die Briefe aus den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts enthält, und ferner auf den Codex 622 (482) der Stadtbibliothek in Valenciennes (s. XII und XIII), der ebenfalls Briefe, vornehmlich zur Geschichte des 12. Jahrhunderts birgt.

Nach dem Vorgang Kehrs sind im zweiten Teil der Publikation alle bei Jaffé-Löwenfeld als ungedruckt bezeichneten Urkunden wiedergegeben — ein Material, das an Umfang (der Band umfaßt 376 Stücke) und Wert gleich bedeutend ist. Ich greife hier einige wenige Stücke heraus, um auf sie vor allem hinzuweisen. Besondere Aufmerksamkeit beansprucht ein Rundschreiben Alexanders III. an den französischen Episkopat vom 19. Oktober 1159, das den Tod Hadrians IV. und den Vorgang bei der Wahl Alexanders und seines Gegenpapstes Viktors IV. schildert (Nr. 90). Obschon dieses Stück auf weite Strecken inhaltlich hauptsächlich dem Brief an Bischof Gerhard von Bologna folgt (J.-L. 10587), so bietet es doch eine Reihe von Einschüben und redaktionellen Änderungen, die von Interesse sind; vgl. dazu W. Holtzmann im Neuen Archiv 48, 384 ff., ferner Zs. f. bayr. Landesgesch. 6, 500. Die Unterschriften von Nr. 109 vervollständigen die uns bekannten Namen der Kardinäle Viktors IV. Nicht minder wichtig ist ein Schreiben Alexanders III. an Bischof Ulrich von Halberstadt (1179 März 5—19, Nr. 205), das sich merkwürdigerweise in einer theologischen Sammelhandschrift (s. XII) aus Lüttich in der kgl. Bibliothek in Brüssel erhalten hat, ein Schreiben, das unsere Kenntnis des Streites um den Halberstädter Bischofsthul in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bereichert. Zur Geschichte einzelner päpstlicher Legationen ist ebenfalls ein reiches, die bisherigen Arbeiten zum Teil ergänzendes Material erschlossen. Auch auf einige kulturgeschichtlich beachtliche Stücke sei die Aufmerksamkeit gelenkt: etwa auf Nr. 344, einen Celestin III., der für die Geschichte der Reliquienverehrung wichtig ist, oder auf Nr. 303. Daß der Historiker, der sich vornehmlich mit Klostergeschichte beschäftigt, reichen Nutzen aus der Durcharbeitung der Urkunden ziehen wird, bedarf kaum der Erwähnung.

Berlin.

O. Menzel.

Roth B., Das älteste Urbar des ehemaligen Augustinerchorherren- und Domstiftes Seckau. (Seckauer Geschichtliche Studien I.) Verl. Abtei Seckau. 1934.

Im vorigen Jahr waren es 50 Jahre, daß das frühere Augustinerchorherren- und Domstift Seckau von Benediktinermönchen der Beuroner Kongregation bezogen wurde. Aus diesem Anlasse hat sich die Abtei, die in diesem Zeitraum einen beachtenswerten Aufschwung genommen, entschlossen, eine Schriftenreihe geschichtlichen Inhalts unter dem Titel *Seckauer Geschichtliche Studien* erscheinen zu lassen. Es ist ein lobenswerter Entschluß, der zeigt, daß das neue Kloster an dem Orte, wo es sich niedergelassen, Fuß gefaßt hat, daß seine Bewohner, die eine ganz andere Tradition mitbrachten, Verständnis gewonnen haben für das Werk ihrer Vorgänger. Dieser Entschluß verdient alle Beachtung und Nachahmung. Ein Mönch der Abtei, Benno Roth, macht mit seiner Herausgabe des ältesten Urbars des früheren Augustinerchorherren- und Domstiftes in dieser neuen Reihe einen verheißungsvollen Anfang. In einer kurzen Einführung belehrt uns der Her mit der Überlieferung und der Abfassungszeit des Urbars. Den breitesten Raum nimmt die textliche Wiedergabe der Handschrift ein. Mehrere Indizes, die Sach- und Worterklärungen bringen, erleichtern das Verständnis des